Satzung des

FÖRDERVEREINS DER MUSIKSCHULE ECHING (E.V.)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musikschule Eching durch Geld- und Sachleistungen, insbesondere durch die materielle Unterstützung von bedürftigen und musikalisch herausragenden Schüler(inne)n, Anschaffung von Instrumenten oder Förderung von musikalischen Ereignissen.
- (2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (in der jeweiligen gültigen Fassung).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral!

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikschule Eching", nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Sitz des Vereins ist Eching im Landkreis Freising. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen Zweidrittel-Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - c) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
 - d) durch Tod.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1. die Beschlussfassung über die Vereinssatzung sowie deren Änderung,
 - 2. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 3. die Entlastung des Vorstandes,
 - 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 5. die Ausschließung eines Mitglieds,
 - 6. die Wahl der Kassenprüfer(innen),
 - 7. die Zielsetzungen und Projekte des Vereins für das kommende Geschäftsjahr,
 - 8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung über einen Verteiler ausgehändigt werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt geben.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, Personalwahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Schrift- oder Protokollführer(in) und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 6 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine/ihre restliche Amtszeit vom Vorstand ein(e) Nachfolger(in) bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der/die stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis allerdings nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit dem Gegenstandswert von mehr als DM 5000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal pro Quartal zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den Vorsitzende(n), im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 7 Rechnungsprüfung

Auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer(innen) gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ihnen obliegt die Kassenprüfung und der jährliche Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Eching weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Diese Satzung wurde errichtet m 05. November 1997 zu Eching, Kreis Freising.